

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 6 · 7. Februar 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Jetzt
unverbindlich
rechnen!



www.gutstans.ch

Nachhaltig heizen mit Holzpellets
Entdecken Sie unseren Preisrechner!



Gut

Josef Gut AG, Rieden 1, 6370 Stans

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	211
Eidgenössische Abstimmungen	213
Regierungsrat	215
Direktionen und Amtsstellen	221
Medieninformation	221
Justiz- und Sicherheitsdirektion	223
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	231
Gesundheits- und Sozialdirektion	232
Handelsregister	234
Schuldbetreibung und Konkurs	235
Gerichte	241
Gemeinden	245
Baugesuche	245
Ennetmoos	247
Oberdorf	249
Stans	251
Stansstad	254



Die nächste Ausgabe Nr. 7 erscheint am
Mittwoch, den 14. Februar 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Das Gesundheitsamt erhält eine neue Vorsteherin

Der Regierungsrat hat Carolina dos Santos zur neuen Vorsteherin des Gesundheitsamtes Nidwalden gewählt. Sie wird im Frühling die Nachfolge von Karen Dörr antreten.

Carolina dos Santos ist vom Regierungsrat zur neuen Vorsteherin des Gesundheitsamtes ernannt worden. Sie tritt ihre Stelle am 1. April 2024 an. Die 27-Jährige aus Buochs arbeitet seit drei Jahren im Gesundheitsamt und kennt sich mit den behördlichen Aufgaben und dem Gesundheitswesen bestens aus. Gestartet als Praktikantin, ist sie aktuell als betriebswirtschaftliche Mitarbeiterin tätig. Dabei wirkt sie auch im Controlling, in der Aufsicht über die Berufsausübung und in Gesetzgebungsprojekten mit. In ihrer Funktion nimmt sie bereits heute die Stellvertretung der Amtsleitung wahr. Zuvor hat Carolina dos Santos in unterschiedlichen Chargen in verschiedenen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Nidwalden gearbeitet, so auch als Pflegeassistentin. Sie verfügt über einen Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften mit Spezialisierung in marktorientierter Unternehmensführung.

«Der Regierungsrat ist überzeugt, mit Carolina dos Santos eine geeignete Person gefunden zu haben, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und mit ihrer konstruktiven und kooperativen Art für eine solide Basis in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Gesundheitssektor sorgen wird», begründet Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttman die Wahl.

Carolina dos Santos folgt auf Karen Dörr, die das Gesundheitsamt seit Anfang 2020 leitet und per 1. April 2024 den Posten als Direktionssekretärin der Gesundheits- und Sozialdirektion übernimmt.

Stans, 1. Februar 2024

Nach über 15 Jahren ist Thomas Müller von seiner Funktion als stellvertretender Kantonsarzt zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger hat der Regierungsrat Daniel Chavez ernannt. Er wird den Kantonsarzt bei dessen Aufgaben sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) bei humanmedizinischen Fragen unterstützen.

Seit dem 1. März 2008 hat Dr. med. Thomas Müller das Amt als stellvertretender Kantonsarzt ausgeübt. Der Regierungsrat hat nun per 1. Februar 2024 Dr. med. Daniel Chavez zu seinem Nachfolger gewählt. Der 42-Jährige arbeitet als Hausarzt zusammen mit seiner Frau Dr. med. Claudia Chavez in der Praxis im Dorfpark in Buochs sowie als Oberarzt im Spital Muri. Daniel Chavez ist in Peru aufgewachsen und promovierte später in Medizin an der Universität Frankfurt. Den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin erlangte er 2021. Während seiner Assistenzzeit war er am Luzerner Kantonsspital (LUKS) tätig.

Daniel Chavez wird Dr. med. Peter Gürber bei dessen Aufgaben als Kantonsarzt unterstützen. Der Kantonsarzt berät die kantonale Gesundheits- und Sozialdirektion sowie die Gemeinden in humanmedizinischen Belangen. Er kann Massnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten anordnen. Ferner unterstützt er den Kanton bei der Überwachung der Berufsausübung, bei Massnahmen zur Sicherung der Gesundheitsförderung und Prävention sowie bei Aufgaben des schulärztlichen Dienstes. «Wir danken Thomas Müller für den geleisteten Dienst als stellvertretender Kantonsarzt und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. Gleichzeitig freuen wir uns, mit Daniel Chavez eine ausgewiesene Fachperson für die Aufgabe gefunden zu haben und wünschen ihm einen guten Start bei seiner neuen Tätigkeit», so Karen Dörr, Vorsteherin des Gesundheitsamtes.

Stans, 1. Februar 2024

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben 2 zum Abstimmungssonntag vom Sonntag, 3. März 2024

1 Zeitpunkt

Die **eidgenössische Volksabstimmung** findet am **Sonntag, 3. März 2024** statt über:

- Volksinitiative vom 28. Mai 2021 «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»;
- Volksinitiative vom 16. Juli 2021 «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)».

2 Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der vorerwähnten Abstimmungen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26. März 1997 massgebend.

3 Abstimmungszeiten

Die Abstimmungslokale sind in den **Haupt- und Nebenlokalen** an folgenden Zeiten offen:

Sonntag, 3. März 2024 09.30 – 11.00 Uhr

4 Standorte der Haupt- und Nebenlokale

41 Stans	Eingangshalle Gemeindeverwaltung, Stansstaderstrasse 18
42 Ennetmoos	Gemeindehaus Allweg
43 Dallenwil – Nebenlokal	Gemeindeverwaltung Restaurant Alpenhof, Wiesenberg
44 Stansstad	Gemeindehaus
45 Oberdorf	Gemeindehaus Oberdorf
46 Buochs	Gemeindehaus
47 Ennetbürgen	Gemeindehaus
48 Wolfenschiessen	Gemeindehaus, Eingangshalle zur Gemeindekanzlei
49 Beckenried	Dorfplatz 4, Haus am Dorfplatz
410 Hergiswil	Gemeindehaus, Seestrasse 54
411 Emmetten	Gemeindekanzlei

5 Abstimmungsanordnungen

- 51 Stimmberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem sind auch die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt.
- 52 Das von der Gemeindekanzlei geführte Stimmregister steht den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Einsprachen gegen das Stimmregister sind spätestens am Montag vor dem Abstimmungstag der Gemeindekanzlei einzureichen. Hat jemand, der zu Unrecht vor dem Abstimmungstag nicht eingetragen ist, die fristgerechte Einsprache versäumt, so kann er bis zum Schluss der Abstimmung sein begründetes Begehren dem Abstimmungsbüro unterbreiten.
- 53 Bei der Abstimmung ist die Stimmberechtigung durch Abgabe des Stimmrechtsausweises nachzuweisen. Alsdann ist der handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel im unverschlossenen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu legen. Stimmrechtsausweis und Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln drei Wochen vor der Abstimmung zugestellt.
- 54 Wer **brieflich** abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist und **unterschreibt den Stimmrechtsausweis**.
- 55 Das Rückantwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch einen Vertreter dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
- 56 Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Schliessung der Urnen eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- 57 Das Abstimmungsergebnis der Gemeinde wird im Abstimmungsprogramm elektronisch erfasst und übermittelt. Die Abstimmungsunterlagen sind danach der Staatskanzlei zuzustellen.

Stans, 7. Februar 2024

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Präsident
Armin Eberli

Regierungsratsbeschluss betreffend nachträgliche Genehmigung des Tarifvertrags zwischen Curaviva Zentralschweiz und CSS Kranken-Versicherung AG betreffend die Abgeltung von Leistungen in der Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss KVG gültig ab 1. Januar 2022

vom 30. Januar 2024¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag⁴ (Vertrags-Nr. IP 208.202) zwischen Curaviva Zentralschweiz für die kantonalen Verbände Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug und CSS Kranken-Versicherung AG inkl. der aufgeführten KVG-Versicherer betreffend die Abgeltung von Leistungen in der Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss KVG gültig ab 1. Januar 2022 wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 30. Januar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2024, 215

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

Regierungsratsbeschluss betreffend nachträgliche Genehmigung des Anschlussvertrages zwischen Curaviva Zentralschweiz und Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Akut- und Übergangspflege gültig ab 1. Januar 2015

vom 30. Januar 2024¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und HSK vom 1. Januar 2015 zwischen Curaviva Zentralschweiz und Helsana Versicherungen AG et al., Sanitas Grundversicherungen AG et al. und KPT Krankenkasse AG betreffend Akut- und Übergangspflege gültig ab 1. Januar 2015 wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 30. Januar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2024, 217

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

Regierungsratsbeschluss betreffend nachträgliche Genehmigung des Tarifvertrages zwischen Curaviva Zentralschweiz und Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der stationären Akut- und Übergangspflege gültig ab 1. Januar 2022

vom 30. Januar 2024¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag zum Administrativvertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen CURAVIVA Schweiz und HSK vom 21. beziehungsweise 29. Oktober 2022 zwischen Curaviva Zentralschweiz und Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der stationären Akut- und Übergangspflege gültig ab 1. Januar 2022 wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 30. Januar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchlinger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2024, 219

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Theatergesellschaft Stans wird mit Nidwaldner Kulturpreis geehrt

Der Kanton Nidwalden zeichnet die Theatergesellschaft Stans mit dem Nidwaldner Kulturpreis 2024 aus. Das Preisgeld beträgt 15 000 Franken. Die Preisfeier findet am 23. August im Winkelriedhaus in Stans statt.

Die Theatergesellschaft Stans feiert 2024 ihr 200-Jahr-Jubiläum. Laut Protokoll ist sie am 21. Dezember 1824 gegründet worden. Damit gehört sie zu den ältesten Laientheatergesellschaften der Schweiz. Das Theaterspielen war zwar in der Zentralschweiz schon vorher verbreitet, in erster Linie aber wurden religiöse und belehrende Inhalte auf die Bühne gebracht. Die Theatergesellschaft Stans nahm sich indes unterhaltenden Stücken an, gerade zu Beginn standen aber auch patriotische und vaterländische Vorstellungen auf dem Spielplan. Zunehmend interessierten sich die Stanser für zeitgenössische Inszenierungen und stellten aktuelle Themen ins Zentrum. So hat sich die Theatergesellschaft Stans einen Namen als ernsthafte und ambitionierte Laienbühne geschaffen. Gespielt wurde ursprünglich im Salzmagazin, später im Saal des ehemaligen Gasthauses Posthorn, dem heutigen Theater an der Mürg.

Nun verleiht die kantonale Kulturkommission der Theatergesellschaft Stans den mit 15 000 Franken dotierten Nidwaldner Kulturpreis. «Der Preis zeichnet das Engagement der Theatergesellschaft für das Laientheater und die langjährige Geschichte des Vereins aus – aber auch den Mut, sich immer wieder an experimentelle Stücke zu wagen. Ein Umstand, der für einen Theaterverein durchaus ein finanzielles Wagnis darstellt», hält Stefan Zollinger, Leiter Amt für Kultur, fest. Mit der Ehrung der Theatergesellschaft Stans möchte die Kulturkommission gleichzeitig auf die lebendige, vielfältige und breit verankerte Tradition des Laientheaters in Nidwalden hinweisen. Es existieren mehr Theatervereine, als es Gemeinden gibt. «Dies ist der beste Beweis dafür, dass die 200-jährige Tradition in Nidwalden munter weiterlebt», so Stefan Zollinger.

Die Preisübergabe mit Bildungsdirektor Res Schmid und Erich Keiser, Präsident der Kulturkommission, findet am 23. August 2024 statt. Die Feier ist öffentlich und ins Programm «Sommer im Museum» im Winkelriedhaus in Stans eingebettet. Die Laudatio wird der bekannte Schauspieler Hanspeter Müller-Drossaart halten.

Aktuell spielt die Theatergesellschaft Stans im Theater an der Mürg noch bis zum 23. März das Stück «Richtfest».

Kulturpreis wird erst zum dritten Mal verliehen

Der Nidwaldner Kulturpreis wird in unregelmässigen Abständen an Vereinigungen, Organisationen oder Einzelpersonen vergeben, die sich um das kulturelle Leben in Nidwalden verdient gemacht haben. Die Preisträger werden von der Kulturkommission des Kantons bestimmt. Der erste Nidwaldner Kulturpreis ging 2014 an den Historischen Verein Nidwalden. Im Jahr 2016 wurde das Stanser Künstlerpaar Barbara und Heini Gut ausgezeichnet. Acht Jahre später findet nun die dritte Vergabe statt.

Stans, 30. Januar 2024

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Buochs

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Buochs

Lindenstrasse

Ab Parzelle Nr. 592 bis Brunnenweg

In Fahrtrichtung Brunnenweg

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite)

Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite)

Signal Nr. 2.59.2

Vorderlinden

Ab Verzweigung Lindenstrasse bis Ende Strasse

Zone Tempo 30 (Markierung)

Kein Signal

Lindenhalde

Ab Verzweigung Lindenstrasse bis Nothelferweg

Zone Tempo 30 (Markierung)

Kein Signal

Sonnmattstrasse

Nach Verzweigung Beckenriederstrasse bis Nothelferweg

In Fahrtrichtung Nothelferweg

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite)

Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite)

Signal Nr. 2.59.2

Brunnenweg

Ab Verzweigung Sonnmattstrasse bis Nothelferweg

Zone Tempo 30 (Markierung)

Kein Signal

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Eigentumsübertragungen
(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

1. Grundstück GB-Nr. 8452, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{72}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nordost im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 8453, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{79}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Süd im Erdgeschoss und Nebenraum
3. Grundstück GB-Nr. 8454, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{77}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Südwest im Erdgeschoss und Nebenraum
4. Grundstück GB-Nr. 8455, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{59}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum
5. Grundstück GB-Nr. 8456, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{73}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nordost im Obergeschoss und Nebenraum
6. Grundstück GB-Nr. 8457, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{80}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Süd im Obergeschoss und Nebenraum
7. Grundstück GB-Nr. 8458, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{90}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum
8. Grundstück GB-Nr. 8459, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{59}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum
9. Grundstück GB-Nr. 8460, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{76}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nordost im Dachgeschoss und Nebenraum
10. Grundstück GB-Nr. 8463, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{62}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) wohnguet wächselacher ag, c/o W. und M. Zumbühl-Wallimann, Wächselacher 102, 6370 Stans 807/1000
- b) Walter Zumbühl, Fronhofenstrasse 2, 6147 Altbüron 32.166/1000
- c) Klaus Zumbühl, Kirchweg 4, 7122 Valendas 32.166/1000
- d) Leo Zumbühl, Gruberstrasse 20, 3006 Bern 32.166/1000
- e) Beat Zumbühl, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern 32.166/1000
- f) Christian Zumbühl, Niderhölzli 17, 6026 Rain 32.166/1000
- g) Thomas Zumbühl, Leemattenweg 10, 5442 Fislisbach 32.166/1000

Erwerber: wohnguet wächselacher ag, c/o W. und M. Zumbühl-Wallimann, Wächselacher 102, 6370 Stans

- 1. Grundstück GB-Nr. 8461, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{83}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Süd im Dachgeschoss und Nebenraum
- 2. Grundstück GB-Nr. 8462, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{95}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1430 mit Sonderrecht an der $4\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) wohnguet wächselacher ag, c/o W. und M. Zumbühl-Wallimann, Wächselacher 102, 6370 Stans 807/1000
- b) Walter Zumbühl, Fronhofenstrasse 2, 6147 Altbüron 32.166/1000
- c) Klaus Zumbühl, Kirchweg 4, 7122 Valendas 32.166/1000
- d) Leo Zumbühl, Gruberstrasse 20, 3006 Bern 32.166/1000
- e) Beat Zumbühl, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern 32.166/1000
- f) Christian Zumbühl, Niderhölzli 17, 6026 Rain 32.166/1000
- g) Thomas Zumbühl, Leemattenweg 10, 5442 Fislisbach 32.166/1000

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{6}$:

- a) Walter Zumbühl, Fronhofenstrasse 2, 6147 Altbüron
- b) Klaus Zumbühl, Kirchweg 4, 7122 Valendas
- c) Leo Zumbühl, Gruberstrasse 20, 3006 Bern
- d) Beat Zumbühl, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern
- e) Christian Zumbühl, Niderhölzli 17, 6026 Rain
- f) Thomas Zumbühl, Leemattenweg 10, 5442 Fislisbach

Grundstücke GB-Nr. 8467 - 8482, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, je $\frac{1}{19}$ Miteigentum an GB 8451 (Platz 4 - 19)

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) wohnguet wächselacher ag, c/o W. und M. Zumbühl-Wallimann, Wächselacher 102, 6370 Stans 807/1000
- b) Walter Zumbühl, Fronhofenstrasse 2, 6147 Altbüron 32.166/1000
- c) Klaus Zumbühl, Kirchweg 4, 7122 Valendas 32.166/1000
- d) Leo Zumbühl, Gruberstrasse 20, 3006 Bern 32.166/1000
- e) Beat Zumbühl, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern 32.166/1000
- f) Christian Zumbühl, Niderhölzli 17, 6026 Rain 32.166/1000
- g) Thomas Zumbühl, Leemattenweg 10, 5442 Fislisbach 32.166/1000

Erwerber: wohnguet wächselacher ag, c/o W. und M. Zumbühl-Wallimann, Wächselacher 102, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 8464, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an GB 8451 (Platz 1)
2. Grundstück GB-Nr. 8465, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an GB 8451 (Platz 2)
3. Grundstück GB-Nr. 8466, Wächselacher 100, Grundbuch Stans, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an GB 8451 (Platz 3)

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) wohnguet wächselacher ag, c/o W. und M. Zumbühl-Wallimann, Wächselacher 102, 6370 Stans 807/1000
- b) Walter Zumbühl, Fronhofenstrasse 2, 6147 Altbüron 32.166/1000
- c) Klaus Zumbühl, Kirchweg 4, 7122 Valendas 32.166/1000
- d) Leo Zumbühl, Gruberstrasse 20, 3006 Bern 32.166/1000
- e) Beat Zumbühl, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern 32.166/1000
- f) Christian Zumbühl, Niderhölzli 17, 6026 Rain 32.166/1000
- g) Thomas Zumbühl, Leemattenweg 10, 5442 Fislisbach 32.166/1000

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{6}$:

- a) Walter Zumbühl, Fronhofenstrasse 2, 6147 Altbüron
- b) Klaus Zumbühl, Kirchweg 4, 7122 Valendas
- c) Leo Zumbühl, Gruberstrasse 20, 3006 Bern
- d) Beat Zumbühl, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern
- e) Christian Zumbühl, Niderhölzli 17, 6026 Rain
- f) Thomas Zumbühl, Leemattenweg 10, 5442 Fislisbach

Ennetmoos

½ Miteigentum an:

1. Parzelle Nr. 353, Vorsässsstrasse 14, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 670 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

2. Parzelle Nr. 376, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 21 m² Gebäude

Veräusserer: Hans-Peter Küenzi, Melchtalerstrasse 39, 6064 Kerns

Erwerber: Daniela Küenzi, Melchtalerstrasse 39, 6064 Kerns

1. Parzelle Nr. 353, Vorsässsstrasse 14, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 670 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

2. Parzelle Nr. 376, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 21 m² Gebäude

Veräusserer: Daniela Küenzi, Melchtalerstrasse 39, 6064 Kerns

Erwerber: Katharina Matter-Lüscher, Vorsässsstrasse 14, 6372 Ennetmoos

1. Parzelle Nr. 353, Vorsässsstrasse 14, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 670 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

2. Parzelle Nr. 376, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 21 m² Gebäude

Veräusserer: Katharina Matter-Lüscher, Vorsässsstrasse 14, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Daniela Küenzi, Melchtalerstrasse 39, 6064 Kerns

b) Simona Bernegger, Bremgarterstrasse 12, 8967 Widen

Dallenwil

Parzelle Nr. 431, Mittelst Feld 1, Mittelst Feld, Grundbuch Dallenwil, 25 445 m² Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Alois Niederberger, Mittelst Feld 1, 6383 Dallenwil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Niklaus Niederberger, Mittelst Feld 1, 6383 Dallenwil

b) Marlies Niederberger, Mittelst Feld 1, 6383 Dallenwil

Oberdorf

1. Parzelle Nr. 145, Unter Schinhalten, Grundbuch Oberdorf, 1793 m² geschlossener Wald, Gartenanlage, Acker/Wiese/Weide, Strasse/Weg, übrige befestigte Flächen

2. Parzelle Nr. 599, Schinhaltenstrasse 5, Unter Schinhalten, Grundbuch Oberdorf, 838 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Erblasser: Peter Achermann, 6370 Oberdorf

Uebernehmerin: Anita Achermann, Bürgerheimstrasse 18, 6374 Buochs

Buochs

Grundstück GB-Nr. 5052, Im Lindeli 9, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{10}{1000}$ Miteigentum an Parzelle Nr. 904 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 2. Wohngeschoss Ost

Veräusserer: Ostimmo AG, Haldenstrasse 1, 6205 Eich

Erwerber: Cimapro SA, Johannisstrasse 5, 6330 Cham

1. Grundstück GB-Nr. 6675, Mühlemattstrasse 11, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{124}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1027 mit Sonderrecht an der 3 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung 1.1 im Erdgeschoss Nord und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6685, Mühlemattstrasse 11, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 6673 (Platz 4)

Veräusserer: INWERSO Immobilien AG, Baumgarten 21, 6374 Buochs

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Thanh Suong Le, Baumgartenstrasse 11, 6055 Alpnach Dorf

b) Lorena Le, Baumgartenstrasse 11, 6055 Alpnach Dorf

Grundstück GB-Nr. 5685, Baumgarten 6, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{125}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1144 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Edwin Durrer, Aeussere Reben 41, 4303 Kaiseraugst

Erwerber: Désirée Burch, Stettlistrasse 23, 6383 Dallenwil

Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 5923, Hegglistrasse 13, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{226}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1151 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss

2. Grundstück GB-Nr. 5924, Hegglistrasse 13, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{27}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1151 mit Sonderrecht am Hobbyraum Nr. 1 im 2. Obergeschoss

3. Grundstück GB-Nr. 5928, Hegglistrasse 13, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{15}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1151 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Garagengeschoss

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Hans-Peter Schibli, Hegglistrasse 13, 6373 Ennetbürgen

b) Alice Schibli, Hegglistrasse 13, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Kurt Schmucki, Schulhausstrasse 10, 8832 Wilen b. Wollerau

-
1. Grundstück GB-Nr. 7775, Stadelstrasse 3, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{133}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1209 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Südwest und Nebenraum
 2. Grundstück GB-Nr. 7796, Stadelstrasse 1, 3, 5, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{2}{110}$ Miteigentum an GB 7787 (Platz 9)
 3. Grundstück GB-Nr. 7812, Stadelstrasse 1, 3, 5, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{2}{110}$ Miteigentum an GB 7787 (Platz 25)

Veräusserer: Daniel Niederberger, Riedmatt 14, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Christine Seiler, Sonnhaldenstrasse 5, 6373 Ennetbürgen
- b) Peter Seiler, Sonnhaldenstrasse 5, 6373 Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 7597, Hegglistrasse 12, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{263}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1177 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 5292, Hegglistrasse, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle 1163 (Garage 6)

Veräusserer: Alois Gasser, Hegglistrasse 12, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Angela Gasser, Hegglistrasse 12, 6373 Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 6246, Schlegelmattli 7, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{172}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1296 mit Sonderrecht an der 5 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Terrassenwohnung im 4. Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6238, Schlegelmattli 7, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1296 mit Sonderrecht an der Einzelgarage Nr. 1 im Erdgeschoss

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Franz Lindemann, Alpenstrasse 27, 6373 Ennetbürgen
- b) Ingrid Lindemann-Scheer, Alpenstrasse 27, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Miteigentümer:

- a) Guido Zimmermann, Rigiweg 2, 6375 Beckenried $\frac{85}{100}$
- b) Gabija Nezabitauskaitė, Rigiweg 2, 6375 Beckenried $\frac{15}{100}$

Wolfenschiessen

1. Parzelle Nr. 779, Sulzmattlistrasse 2, Sulzmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 782 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude
 2. Parzelle Nr. 1092, Humligenstrasse 3, Sulzmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 744 m² Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude
- ½ Miteigentum an:
3. Parzelle Nr. 469, Sulzmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 21709 m² Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude
 4. Parzelle Nr. 781, Sulzmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 210 m² Strasse/Weg, Trottoir
- Erblasser: Niklaus Scheuber, 6386 Wolfenschiessen
Übernehmer: Verena Scheuber-Konrad, Sulzmattlistrasse 2, 6386 Wolfenschiessen

Parzelle Nr. 800, Geissmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 451 m² Acker/Wiese/Weide
Veräusserer: Karl Schlumpf, Höfenstrasse 38, 6312 Steinhausen
Erwerber: Roland Mathis, Rieden 6, 6370 Stans

Parzelle Nr. 1099, Geissmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 450 m² Acker/Wiese/Weide
Veräusserer: Karl Schlumpf, Höfenstrasse 38, 6312 Steinhausen
Erwerber: hausconcept AG, Frieslirain 2, 6210 Sursee

1. Parzelle Nr. 1308, Schützenmatt 1, Schützenmatt, Grundbuch Wolfenschiessen, 43840 m² Acker/Wiese/Weide geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gartenanlage, Gebäude
 2. Parzelle Nr. 1245, Rieter, Grundbuch Wolfenschiessen, 45921 m² geschlossener Wald, Hoch-/Flachmoor, Acker/Wiese/Weide, Strasse/Weg, Fels
 3. Parzelle Nr. 1261, Rieter, Grundbuch Wolfenschiessen, 30245 m² Hoch-/Flachmoor, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen, Gebäude
 4. Parzelle Nr. 1287, Mettenmatt, Grundbuch Wolfenschiessen, 49543 m² geschlossener Wald, Acker/Wiese/Weide, Gebäude
 5. Parzelle Nr. 1315, Schützenmatt, Grundbuch Wolfenschiessen, 6709 m² Acker/Wiese/Weide
- Veräusserer: Alois Schmitter, Schützenmatt 1, 6387 Oberrickenbach
Erwerber: Anita Keiser-Gut, Chilenmattli 13, 6372 Ennetmoos

Beckenried

½ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 6059, Unterscheid 8, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: ¹⁷⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1475 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss ost und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6043, Unterscheid, Grundbuch Beckenried, ¹/₄₃ Miteigentum an Parzelle 1478 (Autoeinstellplatz Nr. 34)

Erblasser: Karl Berlinger, 6375 Beckenried

Übernehmerin: Agatha Berlinger-Koch, Unterscheid 8, 6375 Beckenried

Rodungsgesuch

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Ennetmoos
Rodungszweck: Integraler Hochwasserschutz Rübibach/Melbach
Ort: Gemeinde Ennetmoos, Erlenwald-Schwand-St. Jakob
Parzellen Nr. 1, 23, 24, 26, 42 und 50,
Rodungsfläche: 32 247 m² (davon 31 638 m² temporär; 609 m² definitiv)
Ersatzaufforstung: 32 512 m² (davon 31 638 m² temporär; 874 m² definitiv)

Es wird auf die öffentliche Planaufgabe des Ausführungsprojektes Integraler Hochwasserschutz Rübibach/Melbach der Gemeinde Ennetmoos/Kerns verwiesen, die gleichzeitig mit dem Rodungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung Ennetmoos, Stanserstrasse 2, 6372 Ennetmoos, während den offiziellen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden kann.

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG; NG 831.1) und Art. 64c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; NG 265.1) liegt das Rodungsgesuch während 30 Tagen beim Amt für Wald und Naturgefahren, Stansstaderstrasse 59, Stans und bei der Gemeindeverwaltungen Ennetmoos öffentlich auf. Binnen der Auflagefrist kann gegen das Rodungsgesuch beim Amt für Wald und Naturgefahren, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

Die öffentliche Projektaufgabe des gemeinde- und kantonsübergreifenden Projekts wird unter den Gemeinden Ennetmoos/Kerns sowie den Kantonen Nidwalden/Obwalden koordiniert. Die Gemeinde Ennetmoos und der Kanton Nidwalden übernehmen dabei die längere Auflagefrist der Gemeinde Kerns (OW). Die Bewilligung für das Gesamtprojekt ist nur vollstreckbar, wenn die jeweiligen Bewilligungen von Ennetmoos (NW) und Kerns (OW) in Kraft treten.

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Theresia Elisabeth Labenbacher (geboren am 12. November 1996, von Österreich)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Hebamme** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 30. Januar 2024

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Stefanie Marianne Lettieri (geboren am 26. März 1993, von Engelberg OW)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Apothekerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 30. Januar 2024

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Evelyne Bürkli (geboren am 16. Februar 1985, von Horw)

die **Berufsausübung als eigenverantwortliche Naturheilpraktikerin Homöopathie** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 30. Januar 2024

HANDELSREGISTER

Publikationen

Geburtshaus Stans GmbH, in *Stans*, CHE-105.400.181, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 166 vom 29.08.2023, Publ. 1005825688). Statutenänderung: 18.01.2023. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Geburtshauses und einer Hebammenpraxis, die Erbringung von Dienstleistungen in der Primärversorgung in den Bereichen der Schwangerschaftskontrolle, Geburt und Wochenbett, das Anbieten und Durchführen von Kursen und Fortbildungen sowie den Handel aller Art. Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Bereichen weitere Dienstleistungen erbringen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft erfüllt alle mit ihrem Zweck zusammenhängenden Tätigkeiten auf einer gemeinnützigen, öffentliche Zwecke verfolgend und selbsttragenden Basis. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell unabhängig. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafterinnen erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. [gestrichen: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kerbler-Stöckli, Sandra, von Luzern, in Hochdorf, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Junker-Meyer, Regula, von Olten und Rapperswil (BE), in Luzern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 90 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Rey, Lucia, von Luzern, in Luzern, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 93 vom 22.01.2024

Markus Odermatt Handels GmbH, in *Stans*, CHE-349.147.628, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 02.09.2019, Publ. 1004706935). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Odermatt, Markus, von Dallenwil, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: in Kriens]; Erath, Philippe Marc, von Basel, in Stans, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1000.00 [bisher: in Zürich]. Tagesregister-Nr. 94 vom 23.01.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Patrick Zander

Schuldner:

Patrick Zander

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 28.08.1979

Unbekanntes Aufenthaltsort

vormals: Acheregstrasse 21, 6005 Luzern

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribschenstrasse 21

6005 Luzern

Schweiz

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568

6002 Luzern

Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2240708 vom 29.01.2024

Forderungen:

CHF 1088.20 nebst Zins zu 5 % seit 30.01.2024

CHF 64.05 Zins

CHF 213.00 Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 01.11.2022 bis 31.01.2023

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Hans Blumer, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Hans Blumer

Heimatort: Glarus Süd GL

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 31.03.1940

Todesdatum: 27.10.2023

Wohnhaft gewesen:

KEINE WOHNADRESSE

6370 Stans

letzter Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Heimet AG, Allmendstrasse 5b, 6373 Ennetbürgen

Datum der Konkurseröffnung: 25.01.2024

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf yoomoo ag in Liquidation

Schuldner:

yoomoo ag in Liquidation

CHE-290.608.665

Sonnenbergstrasse 19

6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 23.01.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 07.03.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Avidacare IT AG in Liquidation

Schuldner:

Avidacare IT AG in Liquidation

CHE-243.273.205

Pilatusstrasse 28

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 17.01.2024

Datum der Einstellung: 22.01.2024

Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.02.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens Lorenz Johann Schmidlin, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Lorenz Johann Schmidlin

Heimatort: Sursee LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 30.09.1948

Todesdatum: 24.10.2023

Wohnhaft gewesen:

Seerosenstrasse 15

6362 Stansstad

Datum der Konkursöffnung: 04.01.2024

Datum der Einstellung: 31.01.2024

Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.02.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens medtec Management AG in Liquidation

Schuldner:

medtec Management AG in Liquidation

CHE-112.245.017

Landweg 1

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 02.06.2009

Datum der Einstellung: 22.01.2024

Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 11.02.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Karl Hug, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Karl Hug

Heimatort: Schänis-Rüttiberg SG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 13.09.1955

Todesdatum: 22.07.2023

Wohnhaft gewesen:

KEINE WOHNADRESSE

6362 Stansstad letzter Aufenthalt im Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil

Datum des Schlusses: 31.01.2024

GERICHTE

Anwaltskommission Nidwalden

Eintragung in das Anwaltsregister

MLaw Sarah Feer, Beckenriederstrasse 41A, 6374 Buochs

Stans, 08.01.2024

Aufforderung und Entscheidmitteilung

Im Verfahren (ZE 23 262) der idee gravur GmbH, Bahnhofstrasse 1, 6052 Hergiswil NW, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, die Mitteilung des Handelsregisteramtes Nidwalden, welche auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Mitteilung gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1^{bis} Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 2. April 2024 zuhanden der idee gravur GmbH auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 2. Februar 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:

lic. iur. Gabriela Elgass

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 1051, Büel 1, Grundbuchamt Wolfenschiessen Nr. 313

1. Veröffentlichung

Saldo/Wert: CHF 428.57 err. 11.04.1844, im 46. Rang, Vorgang Fr. 17 271.22

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 31.07.2024

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 252

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 470, Käppeli, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 52

1. Veröffentlichung

Gült, Fr. 171.42, err. 24.12.1793, im 53. Rang, Vorgang Fr. 12599.68 Gült, Fr. 85.71, err. 24.12.1793, im 56. Rang, Vorgang Fr. 12942.52

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 31.07.2024

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 214

Aufruf Gült und Inhaber-Schuldbrief, lastend auf Parzelle Nr. 479, Humligenstrasse 35, 37, Geissmattli, Grundbuch Wolfenschiessen

1. Veröffentlichung

Gült, Fr. 214.28, err. 01.05.1792, im 1. Rang, ohne Vorgang Gült, Fr. 214.28, err. 02.02.1815, im 3. Rang, Vorgang Fr. 428.56 Gült, Fr. 98.57, err. 17.02.1834, im 5. Rang, Vorgang Fr. 715.69 Gült, Fr. 600.00, err. 07.06.1901, im 7. Rang, Vorgang Fr. 1028.54 Inhaber-Schuldbrief, Fr. 1000.00, err. 29.05.1957, im 9. Rang, Vorgang Fr. 2928.54

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 31.07.2024

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 243

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Dallenwil

Bauobjekt: Installation Luft-Wasser Wärmepumpe, Parzelle 315, Brandbodenstrasse 8, Dallenwil

Gesuchsteller: Rudolf Niederberger, Brandbodenstrasse 8, Dallenwil

Emmetten

Bauobjekt: Instandsetzung Ischenstrasse Etappe 5, Parzellen 813 und 1. Ischenstrasse, Emmetten

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, Emmetten

Ennetbürgen

Bauobjekt: An- und Umbau Stall und Wohnhaus, Parzelle 262, Frongadmen, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Fabian und Erika Gabriel, Frongadmen, Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Heizungsersatz durch Luft/Wasser-Wärmepumpe, Talstrasse 33, Ennetmoos

Gesuchsteller: Fabian und Irene Filliger-Matter, Talstrasse 33, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Ersatzbau Bootshaus (Schiffshütte, abg. Projekt), Parzelle 329, Seestrasse 42, Hergiswil

Gesuchsteller: Marc Müller, Riffliispielstrasse 4a, Hergiswil

Zusatz: Mit diesem Baugesuch wurde auch ein Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers eingereicht. Gestützt auf Art. 113 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) kann gegen das Konzessionsgesuch während der Auflagefrist des Baugesuchs zum Konzessionsgesuch schriftlich, begründet und mit Anträgen bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

Oberdorf

Bauobjekt: An- und Umbau Wohnhaus, Parzelle 311, Rochushostatt 1, Oberdorf (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Monika und Michael Lussi-Vogler, Rochushostatt 1, Oberdorf

Stans

Bauobjekt: Sanierung MFH und Ersatz Ölheizung durch Pelletheizung, Parzelle 1646, Hansmatt 1, Stans

Gesuchstellerin: Personalvorsorgestiftung der CAG Cartonagen AG, Stansstaderstrasse 104, Stans

Bauobjekt: Energetische Teilfassadensanierung – Photovoltaikanlagen als Teilfassadenbelegung und auf Dachflächen, Parzelle 1003, Am Reistweg 9, Stans

Gesuchsteller: Patrik Vokinger, Am Reistweg 9, Stans

Bauobjekt: Erstellen eines Velounterstandes, Parzelle 1153, Fronhofenstrasse 10, Stans

Gesuchstellerin: Nimmob AG, Fronhofenstrasse 10, Stans

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Dachaufbau (Projektänderung), Parzelle 599, Hauptstrasse 17, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Jost Schumacher, Alpenstrasse 1, Luzern

Bauobjekt: Neubau Solaranlage, Parzelle 1346, Dorfstrasse 14, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Franz und Brigitta Burch-Christen, Dorfstrasse 14, Oberrickenbach

Bauobjekt: Balkonüberdachung, Parzelle 854, Eintracht 2, Wolfenschiessen

Gesuchstellerin: M. Mathis Immo AG, Humligenstrasse 35a, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Energetische Sanierung EFH, Parzelle 413, Waldruh 1, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Thomas und Melanie Barmettler-Würsch, Hinterhostattstrasse 10, Emmetten

Ennetmoos

Politische Gemeinde

Öffentliche Projektauflage

In Anwendung von Art. 49 des Gesetzes über Gewässer (Gewässergesetz, NG 631.1) liegt ab Donnerstag, 8. Februar 2024 das folgende Wasserbauprojekt in der Gemeindeverwaltung Ennetmoos, Stanserstrasse 2, Ennetmoos (Schalteröffnungszeiten: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) während 30 Tagen öffentlich auf:

Bauherrschaft: Politische Gemeinde Ennetmoos
Bauprojekt: Integraler Hochwasserschutz Rübibach/Melbach

Die öffentliche Projektauflage des gemeinde- und kantonsübergreifenden Projekts wird unter den Gemeinden Ennetmoos/Kerns sowie den Kantonen Nidwalden/Obwalden koordiniert. Die Gemeinde Ennetmoos übernimmt dabei die längere Auflagefrist von Kerns/Obwalden. Die Bewilligung für das Gesamtprojekt ist nur vollstreckbar, wenn die jeweiligen Bewilligungen von Ennetmoos (Nidwalden) und Kerns (Obwalden) in Kraft treten.

Das Bauprojekt sieht im Einzelnen die nachfolgend aufgelisteten Massnahmen vor. Es werden die Massnahmen des Gesamtprojekts aufgeführt, jeweils mit Angabe des Standortkantons.

Nr.	Abschnitt	Bemerkung
1.1	Geschiebesammler Erlenwald (NW)	Ertüchtigung Abschlussmauer, Schwemmholzrechen, Ufer- und Sohlenstabilisierungen
2.1	Unterlauf Rübibach (NW)	Gerinneausbau, Schutzdamm
2.2	Schutzdamm St. Jakob (NW)	Querdamm zum Schutz des Siedlungsgebiets
3.1	Geschiebesammler Ledi (OW)	Vergrösserung Geschieberückhalt durch neue Bogenmauer, Schwemmholzrechen, Tosbecken, Ufer- und Sohlenstabilisierungen
3.2	Furt Rütimatt (OW)	Ersatz der bestehenden Furt, neue Doppelkastensperre, Raubettgerinne
4.1	Geschiebesammler St. Jakob (NW)	Verschiebung Geschiebesammler bachaufwärts, neues Abschlussbauwerk, Revitalisierung Gerinne bis Kantonsstrasse
4.2	Unterlauf Melbach und Bruderhausbach (NW)	Aufweitung und ökologische Aufwertung Melbach, Ausdolung Bruderhausbach ab Quellbereich, Gestaltung Mündungsbereich, Vergrösserung Brückendurchlass unterhalb Kantonsstrasse, Ersatzneubauten Fussgängersteg Chilenweg und Schlanggenbrücke

Umweltverträglichkeitsbericht

Der Bericht zur Umweltverträglichkeit liegt nach Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) zusammen mit den Akten zum wasserbaulichen Bau- und Auflageprojekt zur Einsichtnahme auf.

Gewässerraum

In Anwendung von Art. 33 und 35 des Gewässergesetzes (GewG NG 631.1) wurde der Gewässerraum im Projektperimeter festgelegt. Er ist in den Auflageakten dargestellt.

Abflusskorridor

In Anwendung von Art. 72a des Planungs- und Baugesetzes (PBG NG 611.1) und § 30d, e und f der Planungs- und Bauverordnung (PBV NG 611.11) wurden Abflusskorridore im Projektperimeter festgelegt. Diese sind in den Auflageakten dargestellt.

Rodungsgesuch

Rodungen von insgesamt 32 247 m² erfolgen auf den Parzellen 1, 23, 24, 26, 42 und 50, wovon 31 638 m² temporäre und 609 m² definitive Rodungsfläche sind.

Die Ersatzaufforstungen umfassen insgesamt 32 512 m² (davon 31 638 m² an Ort und Stelle sowie 874 m² auf Parzelle 1).

Die öffentliche Auflage des Wasserbauprojekts und des Rodungsgesuches sind koordiniert. Das Rodungsgesuch liegt zusammen mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Ennetmoos und auch beim Amt für Wald und Naturgefahren Nidwalden, Stansstaderstrasse 59, Stans, auf.

Aussteckung im Gelände

Die durch die geplanten Wasserbauarbeiten bedingten Veränderungen im Gelände werden durch die Aussteckungen ab Auflagebeginn kenntlich gemacht.

Einwendungen

Allfällige Einwendungen sind gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gewässergesetzes (NG 631.1) innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Politische Gemeinde Ennetmoos, Stanserstrasse 2, 6372 Ennetmoos, zu richten. Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 51 Abs. 1 Gewässergesetz).

Ennetmoos, 7. Februar 2024

GEMEINDERAT ENNETMOOS

Abstimmungsanordnung für die kommunale Abstimmung vom 3. März 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberdorf, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberdorf, beschliesst:

I. Der Urnenabstimmung werden folgende Begehren unterstellt:

Erlass einer neuen Gemeindeordnung zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Oberdorf

II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).

III. Abstimmungstag: **Sonntag, 3. März 2024.**

Abstimmungszeit: 09.30 bis 11.00 Uhr.

Abstimmungslokal: Gemeindehaus, Schulhausstrasse 19.

IV. Wer brieflich abstimmen will, hat das Zustell- und Antwortkuvert zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben,
- in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen,
- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich. Nach Schliessung der Urne eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

-
- V. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.
- VI. Die Abstimmungsergebnisse werden unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus und über die Webseite der Gemeinde www.oberdorf-nw.ch veröffentlicht. Die Publikation erfolgt zudem im Nidwaldner Amtsblatt vom 6. März 2024.

Oberdorf, 7. Februar 2024

GEMEINDERAT OBERDORF

ABSTIMMUNGSANORDNUNG

für die Gemeinderatswahlen vom 28. April 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stans, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (GemG, NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) sowie von Art. 3 und 27a der Gemeindeordnung, beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung werden unterstellt:

1. Die Wahl von sieben Mitgliedern des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024–2028 (Gesamterneuerungswahl).

2. Die Wahl des/der Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin und des/der Gemeindevizepräsidenten/Gemeindevizepräsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024–2026).

II.

Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) vom 1. Dezember 2009 in Verbindung mit dem Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG, NG 132.2) vom 26. März 1997.

III.

Abstimmungstag für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, der 28. April 2024**.

Der Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist Sonntag, 9. Juni 2024.

Das **Abstimmungslokal** befindet sich im Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung an der Stansstaderstrasse 18 und ist am Abstimmungstag von 9.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Wer **brieflich abstimmen** will, benütze das Zustell- und Antwortkuvert für Wahlen und Abstimmungen und unterzeichne den Stimmrechtsausweis persönlich. Das verschlossene Antwortkuvert muss bis zum Urnenschluss bei der Gemeinde eingetroffen sein. Dazu kann es rechtzeitig vor dem Abstimmungstag frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen sowie durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Nach Urnenschluss eingehende Wahlzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

IV.

Wahlvorschläge müssen schriftlich bis **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, beim **kommunalen Abstimmungsbüro, Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, 6370 Stans** eingetroffen sein.

Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Wahlvorschläge können von jeder Person eingereicht werden, die das Aktivbürgerrecht besitzt. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 5 Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen. Zudem muss jede vorgeschlagene Person auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind mit dem Wahlgeschäft (Gemeinderatswahlen oder Wahl Präsidium bzw. Vizepräsidium) zu bezeichnen und dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen.

Die Wahlvorschläge liegen ab Dienstag, 12. März 2024 bis Sonntag, 28. April 2024, auf der Gemeindeverwaltung, Stansstaderstrasse 18, Stans öffentlich auf.

V.

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl).

VI.

Die Wahlzettel und das weitere Stimmmaterial werden den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.

VII.

Die Gestaltung der Wahlprospekte als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am Montag, 18. März 2024, 12.00 Uhr, an die Stiftung Weidli, Werkstätte, Buochserstrasse 9a in Stans abzuliefern.

VIII.

Das Abstimmungsbüro veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung die Abstimmungsergebnisse im öffentlichen Aushang (Schaufenster) bei der Gemeindeverwaltung, Stansstaderstrasse 18 und über Internet www.stans.ch. Die von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichte Stimmenzahl wird angegeben. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt vom 1. Mai 2024.

IX.

Beschwerden in Abstimmungsangelegenheiten haben nach § 34 der Urnenabstimmungsverordnung (UAV, NG 133.12) zu erfolgen.

Stans, 29. Januar 2024

GEMEINDERAT STANS

Gemeindepräsident

Lukas Arnold

Gemeindeschreiberin

Bernadette Würsch

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung vom 03. März 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stansstad, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der §§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 26. November 2009,

beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung wird folgendes Begehren unterstellt:

Erlass einer neuen Gemeindeordnung zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde

II.

Die Urnenabstimmung findet getrennt von der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 01. Dezember 2009 (NG 133.12).

III.

Abstimmungstag: Sonntag, 03. März 2024

Abstimmungszeit: 09.30 – 11.00 Uhr

Abstimmungslokal: Gemeindehaus Stansstad, Achereggstrasse 1

IV.

Wer brieflich abstimmen will, hat das Zustell- und Antwortkuvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortcouvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung Stansstad kann

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Poststelle übergeben,
- am Schalter der Gemeindekanzlei Stansstad abgegeben,
- in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Stansstad eingeworfen oder
- durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt (§ 17 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten).

V.

Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt (§ 15 Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten). Die Abstimmungsunterlagen können ab sofort auf unserer Webseite www.stansstad.ch eingesehen werden. Ab Mittwoch, 07. Februar 2024, bis Sonntag, 3. März 2024, können die Unterlagen auf der Gemeindekanzlei Stansstad eingesehen werden.

VI.

Das Abstimmungsergebnis wird durch das Abstimmungsbüro unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus und auf der Webseite www.stansstad.ch veröffentlicht.

Stansstad, 07. Februar 2024

GEMEINDERAT STANSSTAD

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 8. Februar 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

Sa, 10. und So, 11. Februar 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)